

Mehrwertabschüpfung : noch nicht ausser Abschied und Traktanden

Autor(en): **Stüdeli, Rudolf**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und
Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **33 (1976)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehrwertabschöpfung: noch nicht ausser Abschied und Traktanden

Das ORL-Institut der ETH in Zürich gab kürzlich in seiner Schriftenreihe die Dissertation von Dr. Markus Wirth über Grundlagen und Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung heraus. Wirth arbeitete von 1971 bis 1975 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am ORL-Institut. Er war unter anderem für die Arbeitsgruppe des Bundes tätig, die sich seinerzeit mit der möglichen Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung gemäss Art. 37 RPG befasste. Nachdem das Raumplanungsgesetz am 13. Juni 1976 knapp verworfen wurde, ist das Kapitel darüber in der Dissertation Wirths kaum mehr von aktueller Tragweite, ist doch wohl nicht anzunehmen, dass ein neues Raumplanungsgesetz erneut Bestimmungen über die Mehrwertabschöpfung enthalten wird.

Damit ist aber das Problem einer besseren Überführung leistungsloser Gewinne am Boden, die durch Massnahmen der öffentlichen Hand erreicht werden, nicht ausser Abschied und Traktanden gefallen. Wirth schreibt dazu in seiner Dissertation, der Rechtsgleichheitsgedanke erfordere, «dass das klassische Institut der kostenrekuperierenden Mehrwertabschöpfung, wie es im Erschliessungsbeitragsrecht bisher zum Ausdruck gekommen ist, zum Institut eines allgemeinen und kostenunabhängigen Sondervorteilsausgleichs fortentwickelt werde. In der Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsprinzips angesichts einer stark anwachsenden öffentlichen Leistungsverwaltung liegt meines Erachtens die wesentliche und überzeugende Begründung für die Einführung einer systematischen Abschöpfung der hier umschriebenen Massnahmemehrwerte.» (S. 84 der Diss.) Wirth vertritt denn auch die Auffassung, die bisher gegen die Abschöpfung vorgebrachten Argumente liessen diese nicht grundsätzlich unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

Den Einwendungen sei aber bei der Ausgestaltung der Abschöpfungsregelung Rechnung zu tragen. Wenn früher oder später die Zeiten für die Einführung der Mehrwertabschöpfung in Kantonen oder im Bund günstig sein sollten, so wird man zweifellos zur vorzüglichen Arbeit von Dr. Markus Wirth greifen. Diese ist aber auch heute schon lesenswert, bietet sie doch einen ausgezeichneten Überblick über die allgemeinen Grundlagen, die rechtspolitische Begründung und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sowie im letzten Teil über die Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung. Dabei legt der Autor auch die Regelungen im Recht anderer Länder dar, die bekanntlich nicht überall von Erfolg gekrönt waren. Wie sehr sich eine bessere Ausgestaltung und wohl auch eine gewisse Vereinheitlichung des Abgaberechts für Gewinne durch das Bodeneigentum aufdrängen, zeigt der Hinweis auf die Belastung durch Grundstücksgewinnsteuern. «Die Erhebungen zeigen eine durchschnittliche Belastung der realisierten Einzonungs- und Umlegungsmehrwerte von 25 % in den basellandschaftlichen Gemeinden, von 15 % in den schaffhauserischen Gemeinden und von lediglich 3 % in den graubündnerischen Gemeinden.»

In der heutigen Zeit wird es dennoch nicht leicht halten, das Abgaberecht an Gewinnen aufgrund von Eigentum an Boden zu erneuern. Dabei müsste es, so möchte man glauben, am einfachsten sein, für ein besseres Abgaberecht für Bodengewinne dann zu sorgen, wenn sich solche nur ausnahmsweise erzielen lassen. Jedenfalls besteht keine Garantie, dass die übermässigen Bodenpreissteigerungen dauernd der Vergangenheit angehören. Aber sicher wurden diese Preissteigerungen über wenigstens zwei Jahrzehnte durch ein ungenügendes Abgaberecht gefördert.

Rudolf Stüdeli